

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Rahmenrichtlinie Arbeitsmarktförderung

Rahmenrichtlinie Arbeitsmarktförderung

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 17.12.2024

§ 1 Einleitung

Diese Rahmenrichtlinie bildet die Grundlage für sämtliche Einzelrichtlinien der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol und regelt die allgemein gültigen Förderbedingungen.

§ 2 Allgemeine Ziele der Arbeitsmarktförderung

Die Arbeitsmarktförderung hat zum Ziel

- 1. Arbeitskräfte beruflich zu qualifizieren, um den Bestand an Beschäftigten möglichst hoch zu halten und einen Beitrag zur Fachkräfteentwicklung zu leisten,
- 2. dem Arbeitsmarkt zusätzlich qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung zu stellen und die Arbeitslosigkeit zu vermindern,
- die durch die Besonderheiten der Arbeitsmarktstruktur in Tirol und durch sonstige Ursachen bedingten Nachteile und Belastungen der Arbeitnehmer*innen auszugleichen bzw. zu vermeiden.
- 4. die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Tirol mit Mitteln der Arbeitsmarktförderung zu verbessern.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn der Rahmenrichtlinie sowie der Einzelrichtlinien ist:

- 1. Arbeitnehmer*in: eine Person, die
 - a) in einem mindestens 6 Monate durchgehenden aufrechten oder karenzierten Beschäftigungsverhältnis steht oder
 - b) in den letzten 12 Monaten mindestens 5 Monate durchgehend versicherungspflichtig beschäftigt war (keine geringfügig Beschäftigten) oder
 - c) einen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erworben hat.
- 2. Freie*r Dienstnehmer*in: eine Person im Sinn des § 4 Abs. 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBI. 189/1955 (ASVG) in der geltenden Fassung, die sich aufgrund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet und mindestens 6 Monate durchgehend beschäftigt war.
- 3. Lehrling: eine Person in einem aufrechten Lehrverhältnis gemäß § 1 Berufsausbildungsgesetz, BGBI. Nr. 142/1969 (BAG) in der geltenden Fassung, § 8 Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024, BGBI. Nr. 42/2024 in der geltenden Fassung, ein*e Auszubildende*r in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30 BAG, § 14 LFBAG und/oder im Rahmen der integrativen Berufsausbildung nach § 8b BAG.

- 4. Arbeitslose*r: eine Person, die Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung hat und nicht Arbeitnehmer*in im Sinne dieser Richtlinie ist.
- 5. Arbeitsuchende*r: eine Person, die beim Arbeitsmarktservice (AMS) oder einer Arbeitsmarktverwaltung des EWR oder der Schweiz als arbeitssuchend vorgemerkt und mindestens 6 Monate beschäftigt war.
- 6. Berufseinsteiger*in: eine Person, die unmittelbar nach Absolvierung einer Erstausbildung nicht in das Berufsleben einsteigen konnte, arbeitslos gemeldet ist und für den beruflichen Einstieg die Aneignung und/oder die Auffrischung bestimmter Qualifikationen benötigt.
- 7. Wiedereinsteiger*in: eine Person, die
 - a) in den letzten 5 Jahren familienbedingt keiner Beschäftigung nachging und den Ersteinstieg ins Berufsleben plant oder
 - b) in den letzten 5 Jahren familienbedingt keiner Beschäftigung nachging, den Wiedereinstieg ins Berufsleben plant und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung hat.
- 8. Beschäftigungsort: jener Ort, an dem der*die Beschäftigte gewöhnlich seine*ihre Arbeit verrichtet, selbst wenn er*sie vorübergehend ins Ausland entsandt wurde.
- 9. Anerkannter Bildungsträger: eine Bildungseinrichtung,
 - a) für die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften eine aufrechte Bewilligung einer K\u00f6rperschaft \u00f6ffentlichen Rechts (z.B. Bund, Land) vorliegt oder die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften zur Durchf\u00fchrung von Bildungsma\u00dfnahmen verpflichtet ist oder
 - b) die von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBI. I Nr. 28/2012 in der geltenden Fassung, akkreditierten Stelle für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zertifiziert wurde und/oder
 - c) die nur Fachpersonal verwendet, das von einer nach dem Akkreditierungsgesetz akkreditierten Stelle zertifiziert worden ist oder
 - d) die die Voraussetzungen von Ö-Cert im Sinn der Vereinbarung gemäß Art. 15a zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert, LGBI. Nr. 99/2012, erfüllt.

10. Einkommen:

- a) bei Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBI. Nr. 400/1988 in der geltenden Fassung, mit Ausnahme nicht selbständiger Arbeit der im Einkommensteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommensteuer,
- b) bei nicht selbständiger Erwerbstätigkeit der im Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommensteuer oder, sofern ein solcher Bescheid nicht vorliegt, der auf dem Jahreslohnzettel ausgewiesene Bruttobezug abzüglich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeitrag,
- bei land- und forstwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit der in der Beitragsbemessung der bäuerlichen Sozialversicherung vorgesehene Prozentsatz des Einheitswertes; dieser gilt als monatliches Nettoeinkommen.

- d) sämtliche finanzielle Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (insbesondere Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss),
- e) sämtliche finanzielle Leistungen nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBI. Nr. 99/2010 in der geltenden Fassung,
- f) Kinderbetreuungsgeld des Bundes,
- g) gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen,
- h) gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen, die von den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu leisten sind, sind vom Einkommen abzuziehen,
- i) Zuschüsse und Beihilfen, die im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung gewährt werden, gelten nicht als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie.
- 11. Haushaltseinkommen: die Summe der Einkommen des Förderwerbers*der Förderwerberin und der übrigen mit ihm*ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit Ausnahme der im Haushalt lebenden Geschwister des Förderwerbers*der Förderwerberin, der im Haushalt beschäftigten Arbeitnehmer*innen und des angestellten Pflegepersonals.

§ 4 Gegenstand und Schwerpunkte der Arbeitsmarktförderung

1. Gegenstand der Arbeitsmarktförderung

Die Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol umfasst:

- a) die Individualförderung als Förderung von Personen,
- b) die Objektförderung als Förderung von arbeitsmarktbezogenen Projekten und Maßnahmen.
- 2. Schwerpunkte der Arbeitsmarktförderung

Schwerpunkte der Arbeitsmarktförderung sind:

- a) die Lehrlingsförderung,
- b) die Fachkräfteförderung,
- c) die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Höherqualifikation unter dem Gesichtspunkt des Lebensbegleitenden Lernens und unter Berücksichtigung der Bildungs- und Berufsberatung,
- d) die Förderung des Nachholens von Bildungsabschlüssen im zweiten Bildungsweg,
- e) die schwerpunktmäßige Förderung bestimmter Zielgruppen im Rahmen von Sonderprogrammen, abgestimmt auf den jeweiligen Bedarf und unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage in Tirol,
- f) die Förderung und Integration von benachteiligten Gruppen am Arbeitsmarkt,
- g) die Förderung längerfristiger Bildungsmaßnahmen aufgrund individueller Bildungspläne,
- h) die Förderung der Bildungs- und Berufsberatung,
- i) die Gleichstellung von Männern und Frauen im beruflichen Umfeld
 - bei der Verbesserung der Erwerbsmöglichkeit von Frauen,
 - bei der Erweiterung des Berufsspektrums,
 - beim Abbau von Einkommensdisparitäten,

bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

3. Einzelentscheidungen

Die Vergabe einer Förderung, die über den Rahmen der Einzelrichtlinien hinausgeht, für einen einzelnen Anlass bestimmt und besonders zu begründen ist, soll nur ausnahmsweise erfolgen.

§ 5 Grundsätze und rechtliche Grundlagen der Arbeitsmarktförderung

- 1. Die allgemeinen Grundsätze der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol sind
 - a) die Einhaltung der landes-, bundes- und EU-rechtlichen Vorgaben,
 - b) die differenzierte Gestaltung der Arbeitsmarktförderung in ihrer Form, Intensität und Dauer unter Bedachtnahme auf die arbeitsmarktrelevanten Rahmenbedingungen,
 - c) die mittelfristige Ausrichtung der einzelnen Förderrichtlinien,
 - d) die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
 - e) die Anregung der Eigeninitiative.

2. Rechtliche Grundlagen

- a) Das Land Tirol gewährt Arbeitsmarktförderungen als Träger von Privatrechten. Die Grundlage bilden:
 - allenfalls zutreffende Bestimmungen des EU-Rechts,
 - das Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBI. Nr. 3/1992 in der geltenden Fassung,
 - die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln laut Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 31.01.2023 soweit nicht durch die Richtlinien der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol anderes geregelt ist,
 - die Rahmenrichtlinie Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol,
 - die jeweiligen Einzelrichtlinien,
 - die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Tirol sowie,
 - sofern erforderlich, die einzelnen Fördervereinbarungen.
- b) Sofern Mittel der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol der nationalen Kofinanzierung EU-geförderter Projekte dienen, die insbesondere im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) abgewickelt werden, sind dabei die einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften samt der abgeleiteten Rechtsakte einzuhalten.
- c) Sofern im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol Beihilfen an Unternehmen iSd EU-Beihilfenrechts geleistet werden, sind die entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L, 2023/2831, 15.12.2023) zu beachten.

3. Einzelrichtlinien

Für die einzelnen Förderschwerpunkte sind von der Tiroler Landesregierung Einzelrichtlinien zu erlassen, die insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

- a) Zielsetzung,
- b) Gegenstand der Förderung,
- c) Fördernehmer*innen,
- d) Art und Ausmaß der Förderung,
- e) Förderbare Kosten,
- f) Verfahrensbestimmungen,
- g) Geltungsdauer.
- 4. Abweichende Regelungen in Sonderprogrammen gehen den jeweiligen Regelungen der Rahmenrichtlinie und auch der Einzelrichtlinien vor.
- 5. Auf die Gewährung einer Arbeitsmarktförderung durch das Land Tirol besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6 Fördernehmer*innen

- 1. Fördernehmer*innen der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol können sein:
 - a) Im Rahmen der Individualförderung: Arbeitnehmer*innen, freie Dienstnehmer*innen, Personen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, Lehrlinge, Arbeitslose, Arbeitsuchende, Wiedereinsteiger*innen, Berufseinsteiger*innen, selbständige Unternehmer*innen und Unternehmen.
 - b) Im Rahmen der Objektförderung: natürliche und juristische Personen.
 - Die konkrete Festlegung der Fördernehmer*innen erfolgt in den Einzelrichtlinien.
- 2. Fördernehmer*innen für Individualförderungen, die keinen ordentlichen Wohnsitz in Tirol haben, müssen folgenden Bezug zum Tiroler Arbeitsmarkt haben:
 - a) Arbeitnehmer*innen, Lehrlinge und freie Dienstnehmer*innen müssen Ihren Beschäftigungsort in Tirol haben.
 - b) Arbeitsuchende müssen
 - ihren Wohnsitz (Aufenthalt) seit mindestens zwei Jahren in Tirol haben oder
 - aufgrund ihrer vormaligen Beschäftigung in Tirol Leistungen aus der österreichischen Arbeitslosenversicherung beziehen, sofern die Leistung noch nicht länger als drei Monate gewährt wurde oder
 - in Tirol Arbeit suchen und zu diesem Zweck bei einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Tirol als arbeitssuchend gemeldet sein, auch dann, wenn sie keine Leistungen aus der österreichischen Arbeitslosenversicherung beziehen, sofern sie nicht länger als 6 Monate arbeitslos gemeldet sind.
 - c) Berufs- und Wiedereinsteiger*innen müssen
 - ihren Wohnsitz (Aufenthalt) seit mindestens zwei Jahren in Tirol haben.
 - d) Selbständige Unternehmer/innen müssen
 - ihren Wohnsitz (Aufenthalt) oder ihren Sitz seit mindestens zwei Jahren in Tirol hahen
- 3. Fördernehmer*innen für Objektförderungen müssen

- a) ihren Sitz oder eine Niederlassung in Tirol haben oder
- b) ihre Tätigkeit in Tirol ausüben oder
- c) eine Tätigkeit ausüben, die im Interesse der in Tirol wohnenden Arbeitnehmer*innen ist.
- 4. Für die Zuerkennung der Förderung ist der Status zum Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend, es sei denn, es ist in den Einzelrichtlinien etwas anderes festgelegt.

§ 7 Art und Ausmaß der Förderung

- 1. Die Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol kann gewährt werden in
 - a) nicht rückzahlbaren (verlorenen) Einmalzuschüssen,
 - b) nicht rückzahlbaren (verlorenen) Einmalprämien,
 - c) nicht rückzahlbaren (verlorenen) Mehrfachzuschüssen.
- 2. Die Festlegung der Art und des Ausmaßes der Förderung und der förderbaren Kosten erfolgt in den Einzelrichtlinien.

§ 8 Förderbare Kosten

- 1. Im Rahmen von Individualförderungen können gefördert werden:
 - a) Kosten für Ausbildungsmaßnahmen inklusive Prüfungsgebühren,
 - b) Unterrichtsmaterial und Material, das für die Absolvierung von Abschlussprüfungen erforderlich ist (Prüfungsmaterial),
 - c) Zuschüsse zu den Kosten des Lebensunterhaltes,
 - d) herausragende Ausbildungserfolge.
- 2. Kosten für Ausbildungsmaßnahmen können nur dann als förderbare Kosten gelten, wenn die Ausbildungsmaßnahmen von anerkannten Bildungsträgern gemäß § 3 Z 9 angeboten werden, es sei denn, es ist in den Einzelrichtlinien etwas anderes geregelt.
- 3. Im Rahmen von Objektförderungen können gefördert werden:
 - a) mit einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme verbundene Personal- und Sachkosten,
 - b) Kosten für die nationale Kofinanzierung von EU-geförderten Projekten,
 - c) Kosten für Maßnahmen betreffend Bildungs- und Berufsberatung.
- 4. Die genaue Festlegung der förderbaren Kosten erfolgt in den Einzelrichtlinien.

§ 9 Förderkumulierung

- Individualförderungen: Maßnahmen, die von anderen Stellen bereits mit mindestens 80% der nachgewiesenen Kosten gefördert werden, werden im Rahmen der Individualförderung nicht mehr gefördert. Sofern andere Stellen (mit)fördern, darf der Förderbetrag aller Fördergeber nicht höher als 80% der nachgewiesenen Kosten sein.
- 2. Objektförderungen: Maßnahmen, die von anderen Stellen mit 100% der nachgewiesenen Kosten gefördert werden, werden im Rahmen der Objektförderung nicht gefördert. Sofern andere Stellen (mit)fördern, darf der Förderbetrag aller Förderinstitutionen nicht höher als

- 100% der nachgewiesenen Kosten sein. Eine 100%-ige Finanzierung einer Maßnahme im Rahmen der Objektförderung der Arbeitsmarktförderung ist ausgeschlossen.
- 3. Der*die Förderwerber*in hat mit dem Förderantrag auch entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Förderstellen, die dieselbe zu fördernde Maßnahme betreffen, zu machen. Diesbezügliche spätere Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- 4. Personen, die als Teilnehmer*innen in einer Arbeitsstiftung, die vom Land Tirol finanziell unterstützt wird, eine Ausbildung absolvieren, sind für diese Ausbildung von weiteren Individualförderungen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol ausgeschlossen.
- 5. Nähere Bestimmungen über die Vorgangsweise bei Förderkumulierung sind in den Einzelrichtlinien geregelt.
- 6. Forderungen des Landes können mit Ansprüchen des Förderwerbers*der Förderwerberin aus Förderzusagen unter Angabe von Gründen gegenverrechnet werden.
- 7. Förderungen der Arbeitsmarktförderung des Landes können unter Einhaltung der jeweiligen Fördervoraussetzungen miteinander kombiniert werden.

§ 10 Verpflichtungszeitraum

Bei Objektförderungen kann ein Verpflichtungszeitraum vereinbart werden. Die jeweilige Dauer wird gegebenenfalls in der entsprechenden Fördervereinbarung festgelegt.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen zur Förderabwicklung

- 1. Fördergeber und Förderstelle
 - a) Fördergeber im Rahmen der Arbeitsmarktförderung ist das Land Tirol.
 - b) Förderstelle ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung die Abteilung Gesellschaft und Arbeit, Arbeitsmarktförderung.
 - c) Bei gemeinsamen Förderaktionen des Landes Tirol mit anderen Rechtsträgern kann mit der Förderabwicklung bzw. der Fördervorbereitung auch eine andere (Förder)Stelle (außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung) betraut werden.
 - d) Die F\u00f6rderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben externe Sachverst\u00e4ndige beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

2. Einbringung des Förderantrages

- a) Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bei der Förderstelle einzubringen, es sei denn, es ist in den Einzelrichtlinien etwas anderes geregelt. Als Einbringung des Antrages gilt der formelle Eingang des Förderantrages beim Amt der Tiroler Landesregierung, der Postlauf liegt in der Verantwortung des Förderwerbers. In den Einzelrichtlinien ist festzulegen, ob ein eigenes Antragsformular zu verwenden ist oder ob ein formloser Antrag genügt, sowie welche Unterlagen dem Antrag anzuschließen sind.
- b) Um Angaben, die der*die Förderwerber*in im Erklärungsweg angegeben hat, überprüfen zu können, behält sich die Förderstelle Stichprobenüberprüfungen nach Gewährung der Förderung vor. Für diese Stichprobenüberprüfungen können zusätzliche Unterlagen beim

Förderwerber*bei der Förderwerberin angefordert werden. Sofern diese Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann die gewährte Förderung widerrufen und zurückgefordert werden.

3. Ausschluss der Förderung

Von einer Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol sind grundsätzlich Vorhaben ausgeschlossen,

- a) die den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des Landes Tirol widersprechen,
- b) für die aufgrund der Arbeitsmarktlage kein Bedarf gegeben ist,
- c) die vor Antragstellung begonnen haben, es sei denn, es ist in den Einzelrichtlinien etwas Anderes geregelt,
- d) wenn gegen den*die Förderwerber*in bzw. bei Gesellschaften gegen eine*n geschäftsführenden Gesellschafter*in
 - ein Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Exekutionsordnung oder
 - ein Insolvenzverfahren (Konkurs-, Sanierungs-, Schuldenregulierungs- oder Abschöpfungsverfahren) anhängig oder ein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplans abgeschlossen ist oder
 - ein Insolvenzverfahren mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist.
- 4. Ermittlung des Förderausmaßes, Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse
 - a) Die Kriterien für die Ermittlung des Förderausmaßes der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol sind in den Einzelrichtlinien enthalten.
 - b) Individualförderungen können einkommensabhängig sein. In diesem Fall werden die Einkommensgrenze und die Art der Einkommensermittlung in der jeweiligen Einzelrichtlinie festgelegt.
 - c) Fördersätze und allenfalls festgelegte Einkommensgrenzen sind von der Förderstelle jährlich dahingehend zu überprüfen, ob eine Anpassung erforderlich ist.

5. Förderentscheidung

- a) Ist der Förderantrag ordnungsgemäß eingebracht und von der Förderstelle geprüft, obliegt die Förderentscheidung entsprechend der Regelung in der jeweiligen Förderrichtlinie dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
- b) Das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung kann die Förderstelle im Sinne einer raschen Förderabwicklung ermächtigen, bestimmte Förderfälle selbständig zu entscheiden. Das Mitglied der Landesregierung ist über die Förderentscheidungen in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.
- c) Im Falle einer Ablehnung des Förderantrags hat die Förderstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen dem*der Förderwerber*in schriftlich mitzuteilen.
- d) Die Entscheidung über das Vorliegen eines Einzelfalles gemäß § 4 Z 3 obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

6. Fördervereinbarung

- a) In Fällen der Objektförderung ist bei positiver Förderentscheidung zwischen Fördergeber und Fördernehmer*in eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen. Im Fall der Individualförderung ist ein Zusageschreiben an den*die Förderwerber*in zu übermitteln.
- b) Den Entwurf der Fördervereinbarung oder der Zusage erstellt die Abteilung Gesellschaft und Arbeit beim Amt der Tiroler Landesregierung.
- c) Im Fall der Objektförderung wird die Fördervereinbarung mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

7. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend den Regelungen in den Einzelrichtlinien.

- 8. Einstellung und Rückforderung der Förderung
 - a) Der*die Fördernehmer*in (mehrere Fördernehmer*innen zu ungeteilter Hand) ist (sind) verpflichtet unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche die erhaltene Förderung auf entsprechende schriftliche Aufforderung des Fördergebers innerhalb der gesetzten Frist ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn
 - Fördergeber oder Förderstelle über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurden,
 - das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht im angegebenen Ausmaß durchgeführt wurde,
 - die geförderte Maßnahme verschuldensunabhängig nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig abgebrochen wurde,
 - die F\u00f6rderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
 - Auflagen oder Bedingungen der F\u00f6rdervereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig erf\u00fcllt wurden oder die F\u00f6rdervoraussetzungen nachtr\u00e4glich entfallen sind,
 - Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen wurde, sofern eine schriftliche, befristete Mahnung mit ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolgen, erfolglos geblieben ist,
 - Prüfungen be- oder verhindert wurden,
 - sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen, nicht eingehalten wurden,
 - über das Vermögen des Fördernehmers*der Fördernehmerin vor oder während der Durchführung des Vorhabens oder vor Ablauf eines allenfalls geltenden Verpflichtungszeitraumes ein Insolvenzverfahren anhängig oder ein Insolvenzantrag mangels Deckung des Vermögens abgewiesen wurde und ein weiterer Rückforderungsgrund vorliegt,
 - von Organen der EU die Aussetzung und/oder die Rückforderung verlangt wurde,

- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- die Ansprüche aus dieser Förderung Dritten überlassen wurden, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden,
- ein Verstoß gegen die Entgeltbestimmungen der Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 12.06.2012, geändert mit Beschluss vom 14.06.2016) vorliegt,
- die Richtigkeit der Endabrechnung nicht mehr überprüft werden kann, außer in Fällen höherer Gewalt.

Eine Aliquotierung der Rückerstattung erfolgt in jenem Ausmaß, in dem das angegebene Ausmaß nicht erfüllt wurde.

- b) Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen in der Höhe von 3% pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank unter Anwendung der Zinseszinsmethode verrechnet werden. Liegt dieser unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird Letzterer herangezogen.
- c) Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Eintritt des Verzugs verrechnet.
- d) Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet der Fördergeber.

9. Prüfung und Meldepflichten

- a) Der*die Fördernehmer*in hat alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderantrag bedeuten und für die Gewährung einer Förderung wesentlich sind, unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen.
- b) Der*die Fördernehmer*in ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol insbesondere dem Landesrechnungshof –, des Bundes sowie den Organen der Europäischen Union auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Fördergeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), ermächtigt, die

- für die Beurteilung der Voraussetzungen für die (fortlaufende) Gewährung oder den Widerruf einer Förderung und sonstige Maßnahmen,
- für die Förderungsabwicklung (Auszahlung, Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung),
- für die Sicherung der Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Förderungen sowie
- für Überprüfungen zur Vermeidung von Doppelförderungen

erforderlichen personenbezogenen Daten, die dem arbeitsmarktgerechten Einsatz der Förderungen dienen (bzw. Daten der genannten Kategorien) zu verarbeiten:

- vom*von der Antragsteller*in bzw. dessen*deren Vertreter*in bzw. deren Ansprechperson sowie von Arbeitnehmern*innen und Teilnehmer*innen des Förderungswerbers, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:
 - Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Sozialversicherungsnummer, Daten über soziale Verhältnisse, Bankverbindungen, ausbildungsbezogene Daten, Beschäftigungsdaten, Leistungsbezüge, Daten im Zusammenhang mit Förderprojekten im Sinn der Richtlinien der Arbeitsmarktförderung, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie Daten betreffend beantragte und gewährte Förderungen anderer Institutionen.
- vom*von der Ehegatten*in, eingetragenen Partner*in oder Lebensgefährten*Lebensgefährtin des Förderungswerbers und von sonstigen mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen:
 Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten sowie Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen,
- 3. vom*von der gesetzlichen Vertreter*in:
 - Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten sowie Daten zu den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen,
- 4. von Arbeitgebern*innen der in Punkt 1. genannten Person:
 - Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten,
- 5. von Ausbildungseinrichtungen und deren Rechtsträgern:
 - Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten und Daten über die Durchführung von Bildungsmaßnahmen.

Der Fördergeber ist berechtigt, Angaben über den Förderungswerber und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung und den Widerruf von Förderungen nach diesem Gesetz im Zentralen Melderegister im Weg einer Verknüpfungsanfrage im Sinn des § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991, BGBI. Nr. 9/1992 in der geltenden Fassung, nach dem Kriterium der Wohnanschrift zu prüfen.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich, werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann die Förderung nicht gewährt werden bzw. müssen bereits gewährte Leistungen unter Umständen zurückerstattet werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage (vor-)vertraglicher Maßnahmen bzw. auf Grundlage der Fördervereinbarung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO und auf Grundlage nach Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 12 und § 13 Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung. Der*die Datenschutzbeauftragte*r kann unter datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at erreicht werden (zum Datenschutz des Landes Tirol siehe https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/).

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden anlassbezogen zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung oder zur Vermeidung der mehrfachen Gewährung gleichartiger oder ähnlicher Leistungen erforderliche personenbezogene Daten an folgende Empfänger weitergeleitet:

- 1. die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden, an die Gemeindeverbände und an die Gerichte.
- 2. die gesetzlichen Interessenvertretungen,

- die Träger der dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen, den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger und an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
- 4. die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice,
- 5. die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union oder sonstige inländische Rechtsträger, die Maßnahmen im Sinn dieses Gesetzes gewähren oder unterstützen.

Die Speicherdauer der Daten beträgt nach letztmaliger Auszahlung 10 Jahre, bei EU-Projekten richtet sich die Speicherdauer nach den jeweiligen EU-rechtlichen Vorgaben.

In Bezug auf personenbezogene Daten hat der Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft hinsichtlich dieser Daten, ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

§ 13 Offenlegung personenbezogener Daten

Nach § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBI. Nr. 149/2012 in der geltenden Fassung, werden alle Landesförderungen bzw. –kredite samt bestimmter personenbezogener Daten der*s Fördernehmerin*s in einer eigenen digitalen Förderanwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren 5 Jahren werden diese Daten gelöscht.

Nicht publiziert werden dürfen allerdings

- Landesförderungen bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne der DSGVO enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt,
- 2. Landesförderungen bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann, und
- 3. Landesförderung bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Abwicklung von Objektförderungen verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBI. Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBI. Nr. 18/2003 in der geltenden Fassung, befugt sind, von allen ihrer Prüfzuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

§ 12 Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung von Förderungen (Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol) sich ergebenden Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer
Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis 31.12.2029.